

26.10.2020 - [Entscheidungen Redaktionsmeldungen](#)

Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss v. 15.4.2020 – 13 UF 162/17

Das *OLG Brandenburg* hat das Sorgerecht für zwei Jungen verhandelt, die im Jahr 2017 von der Mutter, einer japanischen Staatsangehörigen, widerrechtlich nach Japan verbracht wurden. Mit Beschluss v. 15.4.2020 hat das *OLG* die Alleinsorge für die beiden Söhne auf die Mutter übertragen. Der Sachverhalt sowie der Beschluss des *OLG* haben in der Tagespresse große Wellen geschlagen. So berichteten beispielsweise die [Süddeutsche Zeitung](#) und der [Spiegel](#) ausführlich über den Fall und seine Hintergründe.

Alleiniges Sorgerecht für die Mutter

Die Eltern der inzwischen fünf- und sechsjährigen Jungen leben in Scheidung und kämpften seither um das Sorgerecht für die beiden Söhne. Zunächst hatte das *AmtsG Nauen* (Az.: 18 F 93/16) nach Anhörung der Eltern und des Jugendamts sowie Einholung eines Sachverständigengutachtens dem **Vater die Alleinsorge** übertragen. Daraufhin hat die Mutter Beschwerde eingelegt und das Verfahren vor dem *OLG* eingeleitet, um ihrerseits die alleinige Sorge übertragen zu bekommen. Im Mai 2017 hat die Mutter die beiden Söhne schließlich **widerrechtlich nach Japan verbracht**. Seither hatte der Vater keinerlei Kontakt mehr zu ihnen.

Japan als Vertragsstaat des HKiEntÜ

Japan ist seit 2014 Mitgliedsstaat des **Haager Kindesentführungsübereinkommen** (HKiEntÜ), welches Vertragsstaaten verpflichtet, bei internationalen Kindesentführungen innerhalb von sechs Wochen eine Rückführung anzuordnen. Doch Japan steht in der Kritik, das HKiEntÜ nicht effektiv umzusetzen. Das EU-Parlament forderte das Land erst im Juli per Entschließung auf, seinen Pflichten als Vertragspartner des HKiEntÜ nachzukommen [[2020/2621 \(RSP\)](#)].

Der Vater konnte jedoch erfolgreich ein Rückführungsverfahren nach dem HKiEntÜ durch zwei Instanzen führen. Ein Tokioter Gericht hat im Jahr 2018 die **Rückführung der Kinder** nach Deutschland angeordnet. Dieser Beschluss soll das erste Urteil in Japan sein, welches das Vorliegen der [Ausnahmeregelungen des Art. 13 HKiEntÜ](#) verneint und stattdessen die Rückführung der Kinder anordnete. Zwar hat der Vater seit dem Urteil **drei Vollstreckungsversuche** unternommen, er blieb dabei jedoch erfolglos. Bis heute hat er keinen Kontakt zu seinen Söhnen. Nun hat das *OLG Brandenburg* zudem den Beschluss des *AmtsG Nauen* abgeändert und ohne Anhörung der Kinder der **Mutter die alleinige**

Sorge übertragen. Der Vater hat gegen den Beschluss Verfassungsbeschwerde eingelegt.

Die Entscheidung des *OLG Brandenburg* wird veröffentlicht in FamRZ 2020, Heft 21, m. Anm. *Hüßtege*, FamRZ 2020, Heft 22. Sie ist außerdem [hier](#) abrufbar.